ZBB 2007, 508

InsO §§ 129, 133, 134

Gewährung eines zinslosen Darlehens als entgeltliche Leistung im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts

OLG Rostock, Urt. v. 30.04.2007 – 3 U 162/06 (rechtskräftig), ZIP 2007, 2040

Leitsätze:

1. Maßgeblich für die Beurteilung der unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung ist im Rahmen des § 133 Abs. 2 InsO nicht die Leistung des Schuldners für sich genommen, sondern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages. Somit kommt eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung nur in Betracht, wenn sich im Vertrag nicht ausgewogene Leistungen beider Parteien gegenüberstehen, der Schuldner also verpflichtet wird, mehr zu leisten, als er erhält.

2. In Abgrenzung zur Unentgeltlichkeit, die eine Vermögensaufgabe ohne Gegenleistung bedeutet, ist auch das zinslose Darlehen als entgeltliches Vertragsverhältnis zu qualifizieren.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG